

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/6/22 2003/21/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs3 idF 1998/I/158;

AVG §18 Abs3 idF 2001/I/137;

VwRallg;

ZustG §1 Abs2 idF 2002/I/065;

Rechtssatz

Durch die AVG - Novelle, BGBl. I. Nr. 158/1998, wurde im zweiten Satz des§ 18 Abs. 3 AVG vorbehaltlos die Verwendung eines Faxgerätes für die Übermittlung der schriftlichen Erledigung gestattet. Daraus ergibt sich die Zulässigkeit einer Übermittlung mit Telefax (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. September 2002, Zl. 99/09/0084) auch gegen den Willen des Adressaten. Das Argument, dass auch eine Faxmitteilung eine Übermittlung in "jeder anderen technisch möglichen Weise" (§ 18 Abs. 3 dritter Satz) darstelle (und somit nur unter weiteren Voraussetzungen zulässig sei), ist nicht zielführend, weil durch die Novelle 1998 ausdrücklich die Verwendung eines Telefaxgerätes in die (vorbehaltlosen) Übermittlungsarten des zweiten Satzes aufgenommen wurde, der dritte Satz hingegen, der auf Mitteilungen "im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise" abstelle, inhaltlich unverändert geblieben ist. Im Übrigen war es ausdrückliche Absicht des Gesetzgebers, das Widerspruchsrecht des Empfängers gegen die Datenübermittlung im Telefaxverkehr zu beseitigen (1167 BlgNR 20. GP, 28). Da § 1 Abs. 2 erster Satz ZustG idF 2002/I/065 anordnet, dass eine nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften vorgesehene Übermittlung mit Telefax als Zustellung gilt, wird mit einer solchen Übermittlung des Bescheides dessen Zustellung bewirkt und es beginnt damit auch die Beschwerdefrist zu laufen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien

VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003210159.X01

Im RIS seit

25.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at